



**Die Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein**
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier
Düsternbroker Weg 70
24105 Kiel

Landeskirchliche Beauftragte

LKBSH Claudia Bruweleit
Durchwahl +49 431 9797-630
Fax +49 431 9797-643
E-Mail claudia.bruweleit@lkbsh.nordkirche.de

Unser Zeichen NK1802-7.1.3.1
Datum Kiel, 12. Januar 2017

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7228

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4734

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum Gesetzentwurf über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Gedanken der Flüchtlingsbeauftragten der Nordkirche sind in diese Stellungnahme eingeflossen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bruweleit

Die Landeskirchliche Beauftragte für Schleswig-Holstein

Stellungnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4734

Integration und Flüchtlingspolitik als gesellschaftliche Aufgabe

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH). Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag die erheblichen Anstrengungen und Erfahrungen diskutiert, die unsere Gesellschaft auf allen Ebenen mit der Integration von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten in den vergangenen Jahren gemacht hat und noch macht und gesetzliche Regelungen findet, die die Bemühungen um Integration und deren Errungenschaften verstetigen. Die Nordkirche begrüßt alle Anstrengungen, die zur Integration von Migrantinnen und Migranten beitragen. Im Rahmen des Flüchtlingspaktes arbeiten Vertreter der Nordkirche und Fachreferentinnen und Fachreferenten des Diakonischen Werkes in zahlreichen Arbeitsgruppen mit. Die Nordkirche trägt mit der Patenschaft, die Gothart Magaard, Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein und Mitglied der Ersten Kirchenleitung der Nordkirche für den Flüchtlingspakt übernommen hat, zur gesellschaftlichen Akzeptanz des Integrationsgedankens bei. Dabei ist uns aus unserem Glauben heraus eine Integration wichtig, die den Menschen mit seinem Grundbedürfnis nach Zugehörigkeit und Partizipation im Blick hat.

Für die Einzelheiten des vorliegenden Gesetzentwurfs der CDU Fraktion verweisen wir auf die Stellungnahme des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein. Im Folgenden werden wir uns auf einige grundsätzliche Hinweise beschränken.

Leitkultur

Bei den grundlegenden Zielen in § 1 wird Integration mit Assimilierung gleich gesetzt. Das wird an dem ideologischen Begriff der Leitkultur deutlich, der keine objektiven Kriterien abbildet, deren Einhaltung überprüfbar wäre. Assimilation meint die Verschmelzung der gesellschaftlichen Gruppen durch Übernahme von Sitten, Kultur und Lebensgewohnheiten einer eingesessenen Bevölkerungsgruppe. Dies führt zu einer Gruppe, die nur einheitlich zu sein scheint, es aber nicht ihrem Grunde nach ist.

Integration verlangt dagegen auf Seiten der Zuwanderer nur ein Verhalten, das demokratisch gesetztes Recht akzeptiert. Nicht mehr und nicht weniger lässt sich aus der Perspektive des Rechtsstaates erwarten. Das gilt für alle Menschen einer Gesellschaft, also auch für Migrantinnen und Migranten wie für Geflüchtete. Die Werte einer Gesellschaft können sich durchaus in der Gesetzgebung eines Landes manifestieren und sie prägen, wie zum Beispiel die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Es erscheint uns jedoch nicht sachgemäß, die Akzeptanz von Werten an sich einzufordern. Dabei ergäbe sich das Problem, welche Werte wir denn meinen: meinen wir unsere christlichen Werte, meinen wir universelle Menschenrechte, meinen wir die Werte einer liberalen Gesellschaft oder noch ganz andere? Unabhängig von diesem Problem der Eingrenzung dessen, was Werte genau bedeuten, kann man niemandem Werteverordnen. Sie bilden sich in einem sozialen Prozess heraus, beispielsweise in der kindlichen Erziehung oder durch überzeugende, respektvolle gesellschaftliche Auseinandersetzungen.

Deshalb ist auch die Betonung einer Integrationspflicht problematisch. Ohne individuelle Einsicht und ohne innere Motivation wird Integration kaum gelingen können. Die Betonung der Pflicht suggeriert, dass Zwang unter der Androhung von Sanktionen die Integrationsbereitschaft erhöhe. Das ist zu bezweifeln. Vielmehr sollten Überzeugung und gute, individuell zugeschnittene Angebote zur freiwilligen und damit nachhaltigen Integration motivieren.

Abschiebungen und Rückkehr

Tatsächlich ist es unbestreitbar, dass der Rechtsstaat auch auf Durchsetzung seiner Entscheidungen drängen muss. Doch der Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr sollte unbedingt der Vorzug vor zwangsweise durchgeführten Abschiebungen gegeben werden. Die Nordkirche sieht die Einrichtung von Abschiebungshaftanstalten kritisch und setzt sich für eine unabhängige, freiwillige Rückkehrberatung ein, die Menschen ermöglicht, ihre eigene selbstbestimmte Lebensführung soweit wie möglich zu erhalten und eine Lebensperspektive auf eigenen Wunsch oder nach negativ abgeschlossenen Rechtsverfahren in Deutschland vorzubereiten und dann freiwillig auszureisen. Oft hilft es schon, über rechtliche Konsequenzen und Möglichkeiten in Bezug auf eine spätere Wiedereinreise aufzuklären und praktische Hilfen zu vermitteln, die beim Neustart im Heimatland unterstützen können.

Geltungsbereich des Gesetzes

Der Gesetzentwurf gilt darüber hinaus ausschließlich für Menschen mit „guter Bleibeperspektive“. Hier greift das Gesetz zu kurz, indem es die Migrantinnen und Migranten in zwei Gruppen unterteilt und zum Beispiel nicht einmal jene berücksichtigt, die sich absehbar länger im Land aufhalten werden wie z.B. Menschen, die mit einer Duldung sich hier in der Ausbildung befinden (§60a, Abs. 2a und 2b AufenthG). Die Unterscheidung der Menschen in zwei Gruppen wirkt sich auch aus auf das Amt der /des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Nach diesem Gesetzentwurf wäre der Landesbeauftragte nur noch zuständig für auf Dauer im Land lebende Ausländer. Die Hinwendung zu und Unterstützung von Schutz- und Asylsuchenden sollte unserer Ansicht nach jedoch allen Ankommenden gelten, bis deren Ansprüche auf Asyl geklärt sind. Die Rolle des Flüchtlingsbeauftragten setzt unserer Wahrnehmung nach heute zu Recht im Sinne der Unterstützung und Lobbyarbeit bereits bei der Ankunft der Asylsuchenden an.

Berufsschulpflicht

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Berufsschulpflicht auf das 25. bzw. 27. Lebensjahr auszuweiten. Bislang endet die Berufsschulpflicht mit dem 18. Lebensjahr. Diesen Vorschlag unterstützt die Nordkirche uneingeschränkt, damit Menschen mit unterschiedlichen Lern- und Arbeitsbiografien Unterstützung in Anspruch nehmen können, um in den Arbeitsmarkt einsteigen zu können.

Integration durch Arbeit

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn im Gesetzentwurf auch Regelungen zu finden wären, die die Arbeit betreffen. Es finden sich einige Ausführungen zum Bereich Bildung, Sport und Verantwortung der Wirtschaft. Der für die Integration so wichtige Bereich der Arbeit bleibt dahinter zurück.

Das ist umso erstaunlicher, als in der deutschen Gesellschaft Arbeit eine zentrale Bedeutung zukommt nicht nur für die existenzielle Sicherung und die schöpferische Verwirklichung der Individuen, sondern auch für ihre soziale Anerkennung und Integration wichtig ist. Genannt wird lediglich in § 12 die Verantwortung der Wirtschaft, also der Unternehmen, deren Einbeziehung allerdings unspezifisch bleibt. Der Staat als Arbeitgeber oder Organisationen der Zivilgesellschaft werden in diesem Zusammenhang überhaupt nicht genannt. Tatsächlich aber könnte eine spezifische öffentliche Arbeitsmarktförderung für Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete durchaus die wirtschaftliche Integration befördern.

Weiterer Verbesserungsbedarf

Die Nordkirche wünscht sich darüber hinaus Verbesserungen der Situation der geflüchteten Kinder sowie Erleichterungen beim Thema Familienzusammenführung, da die stetige Sorge um Angehörige als schwerwiegendes Integrationshindernis wirken kann.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen dazu beizutragen, die anstehenden Aufgaben in Schleswig-Holstein im Interesse aller hier lebenden Menschen zu bewältigen.

Kiel, den 11. Januar 2017

A handwritten signature in purple ink, reading "Andrea Bräu". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Die Landeskirchliche Beauftragte für Schleswig-Holstein